

(in der Fassung vom 15. September 2006 und der Änderung vom 25. Februar 2011)

Am Studiengang sind alle Fächer des Fachbereichs Literaturwissenschaft – die Literaturwissenschaften, die Kunst- und die Medienwissenschaft – beteiligt. In seiner interdisziplinären Ausrichtung reagiert der Studiengang LKM auf die zunehmend multimedial organisierte Kultur und Arbeitswelt. Der Studiengang vermittelt den Studierenden eine solide Grundausbildung in den tradierten Disziplinen der Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaft und soll die Absolventen und Absolventinnen dazu befähigen, mit einem fundierten, analytisch geschärften und historisch differenzierten Instrumentarium in den Berufsfeldern des Journalismus und unterschiedlichen Sparten des Kulturbetriebs, die immer stärker durch ein enges Zusammenspiel der klassischen und neuen Medien charakterisiert sind, eine kritisch-analytische und kreative Rolle einzunehmen.

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Literatur – Kunst – Medien sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Literatur – Kunst – Medien werden folgende Module angeboten:

1. Basismodul Literaturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Einführung in die Literaturwissenschaft I + Tutorium	P	Einf.		Kl.	6	4	OP	1
Einführung in die Literaturwissenschaft II	WP	Einf.		Kl.	6	2	OP	1-2

2. Basismodul Kunstwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Einführung in die Kunstwissenschaft I + Tutorium	P	Einf.		Kl.	6	4	OP	1
Einführung in die Kunstwissenschaft II + Tutorium	P	Einf.		Kl.	6	4	OP	2

Erklärung der Abkürzungen: Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, cr = ECTS-Credits, ECTS= European Credit Transfer System, SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, OP = Orientierungsprüfung, ZP = Zwischenprüfung, BA = Bachelor-Prüfung, Sem. = Semester, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung

3. Basismodul Medienwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Einführung in die Medienwissenschaft I + Tutorium	P	Einf.		Kl.	6	4	OP	1
Einführung in die Medienwissenschaft II	WP	Einf.		Kl.	6	4	OP	1-2

4. Basismodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Ringvorlesung I	P	VL	Kl.		3	2	BA	1-4
Ringvorlesung II	P	VL	Kl.		3	2	BA	1-6

Das Hauptseminar II ist im Rahmen einer Schwerpunktsetzung wahlweise in Aufbaumodul 5, 6 oder 7 zu belegen:

5. Aufbaumodul Literaturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Proseminar Literaturwissenschaft	WP	PS	Ref.	schriftl. ¹	6	2	BA	3-4
Hauptseminar I Literaturwissenschaft	WP	HS	Ref.	schriftl. ¹	6	2	BA	5-6
Hauptseminar II Literaturwissenschaft	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

6. Aufbaumodul Kunstwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Proseminar Kunstwissenschaft	WP	PS	Ref.	schriftl. ¹	6	2	BA	3-4
Hauptseminar I Kunstwissenschaft	WP	HS	Ref.	schriftl. ¹	6	2	BA	5-6
Hauptseminar II Kunstwissenschaft	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

7. Aufbaumodul Medienwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Proseminar Medienwissenschaft	WP	PS	Ref.	schriftl. ¹	6	2	BA	3-4
Hauptseminar I Medienwissenschaft	WP	HS	Ref.	schriftl. ¹	6	2	BA	5-6
Hauptseminar II Medienwissenschaft	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

8. Aufbaumodul Literatur-Kunst-Medien

Lehrveranstal- tung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Proseminar 1	WP	PS	Ref.	schriftl. ¹	6	2	BA	3-4
Proseminar 2	WP	PS	Ref.	HA	6	2	BA	3-4
Hauptseminar 1	WP	HS	Ref.	schriftl. ¹	6	2	BA	5-6
Hauptseminar 2	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

¹⁾ Über die Form der zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistung entscheidet der jeweilige Veranstaltungsleiter.

Eine mindestens fünftägige wissenschaftlich vorbereitete Exkursion kann ein fachlich verwandtes Hauptseminar aus den fachspezifischen Aufbaumodulen (5 Literaturwissenschaft, 6 Kunstwissenschaft und 7 Medienwissenschaft) oder dem fachübergreifenden Aufbaumodul 8 Literatur-Kunst-Medien ersetzen.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des Studenten in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Klausurform

Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

- 1.0 : 95.0% -100.0%
- 1.3 : 90.0% - 94.9%
- 1.7 : 85.0% - 89.9%
- 2.0 : 80.0% - 84.9%
- 2.3 : 75.0% - 79.9%
- 2.7 : 70.0% - 74.9%
- 3.0 : 65.0% - 69.9%
- 3.3 : 60.0% - 64.9%
- 3.7 : 55.0% - 59.9%
- 4.0 : 50.0% - 54.9%
- 5.0 : 0.0% - 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 5 Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind in den Modulen 1, 2 und 3 die angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 6 Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Bachelor-Prüfung sind die angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen in den insgesamt 5 Proseminaren und 6 Hauptseminaren der Aufbaumodule 5, 6, 7 und 8 zu erbringen.
- (2) Weitere Studienleistungen sind in den Ringvorlesungen I und II des Basismoduls 4 nachzuweisen.
- (3) Spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelor-Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.
- (4) Im Rahmen der Abschlussprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Die Bachelor-Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen eines Hauptseminars im Umfang von etwa 30 Seiten angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium über zwei Themen, die sich nicht mit dem Thema der Bachelor-Arbeit überschneiden, abgehalten. Die beteiligten zwei Prüfer müssen aus unterschiedlichen Fächern des Studiengangs Literatur-Kunst-Medien stammen. Das Kolloquium dauert dreißig Minuten.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.

- (5) Bei der Bildung der Endnote für das Hauptfach Literatur-Kunst-Medien werden die Noten der einzelnen Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

Die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird wie folgt gebildet:

- Die Modulnoten der drei Basismodule (L+K+M) gehen zu je 10% (= 30%) in die Endnote ein.
- Die Aufbaumodule L, K, M und LKM gehen zu insgesamt 70% in die Endnote ein. Dabei wird jede Modulnote im Verhältnis zu den im Modul erworbenen Credits gewichtet. Die Modulnoten errechnen sich wie folgt: die Noten der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden mit den dazugehörigen

- 5 -

ECTS-Credits multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Credits des entsprechenden Moduls dividiert. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die gewichtete Dezimalnote aller Modulnoten des Hauptfachs geht mit 65% in die Hauptfachnote ein.

Die Note der Bachelor-Arbeit geht mit 20%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 15% in die Note ein.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bekm. 29/2003), geändert am 25. Februar 2005 (Amtl. Bekm. 9/2005), außer Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 25. Februar 2011 treten zum 1. April in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2006 vom 15. September 2006 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Bestimmungen vom 25. Februar 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 9/2011 veröffentlicht.